

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 2374

[C - 2011/00561]

**19 DECEMBRE 2006. — Loi relative à la sécurité d'exploitation ferroviaire. — Traduction allemande de dispositions modificatives**

Les textes figurant respectivement aux annexes 1<sup>re</sup> et 2 constituent la traduction en langue allemande :

— des articles 2 et 3 de l'arrêté royal du 25 juin 2010 modifiant la loi du 19 décembre 2006 relative à la sécurité d'exploitation ferroviaire en ce qui concerne les indicateurs de sécurité communs et les méthodes communes de calcul du coût des accidents (*Moniteur belge* du 5 juillet 2010);

— de l'article 30 de la loi du 14 avril 2011 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 6 mai 2011).

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 2374

[C - 2011/00561]

**19 DECEMBER 2006. — Wet betreffende de exploitatieveiligheid van de spoorwegen. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen**

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van de artikelen 2 en 3 van het koninklijk besluit van 25 juni 2010 tot wijziging van de wet van 19 december 2006 betreffende de exploitatieveiligheid van de spoorwegen wat betreft gemeenschappelijke veiligheidsindicatoren en gemeenschappelijke methoden voor de berekening van de kosten van ongevallen (*Belgisch Staatsblad* van 5 juli 2010);

— van het artikel 30 van de wet van 14 april 2011 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 mei 2011).

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 2374

[C - 2011/00561]

**19. DEZEMBER 2006 — Gesetz über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs  
Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen**

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— der Artikel 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2010 zur Abänderung, was die gemeinsamen Sicherheitsindikatoren und die gemeinsamen Methoden für die Unfallkostenberechnung betrifft, des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs,

— von Artikel 30 des Gesetzes vom 14. April 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## Anlage 1

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

**25. JUNI 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung, was die gemeinsamen Sicherheitsindikatoren und die gemeinsamen Methoden für die Unfallkostenberechnung betrifft, des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs**

(...)

**Art. 2** - Im Gesetz vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs wird Anlage 1 wie folgt ersetzt:

## "Anlage 1 — Gemeinsame Sicherheitsindikatoren

Die Sicherheitsbehörden erstatten über nachstehende gemeinsame Sicherheitsindikatoren jährlich Bericht. Das erste Berichtsjahr ist 2010.

Ergeben sich nach der Vorlage des Berichts neue Sachverhalte oder werden Fehler entdeckt, so ändert bzw. berichtigt die Sicherheitsbehörde die Sicherheitsindikatoren eines bestimmten Jahres bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch im folgenden Jahresbericht.

Hinsichtlich der Indikatoren für die unter Nummer 1 genannten Unfälle wird die Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs angewandt, sofern die entsprechenden Informationen vorliegen.

**1. Unfallbezogene Indikatoren**

1.1 Gesamtzahl und (auf gefahrene Zugkilometer bezogene) durchschnittliche Zahl der signifikanten Unfälle, aufgeschlüsselt nach folgenden Unfallarten:

— Kollisionen von Zügen einschließlich Kollisionen mit Hindernissen innerhalb des Lichtraumprofils,

— Zugentgleisungen,

— Unfälle auf Bahnübergängen einschließlich solcher, an denen Fußgänger beteiligt sind,

— Unfälle mit Personenschäden, die von in Bewegung befindlichen Eisenbahnfahrzeugen verursacht wurden, mit Ausnahme von Suiziden,

— Fahrzeugbrände,

— sonstige Unfälle.

Jeder signifikante Unfall wird unter der jeweiligen Art des ursächlichen Unfalls aufgeführt, auch wenn die Folgen eines Sekundärunfalls schwerwiegender sind, beispielsweise bei einem Brand nach einer Entgleisung.

1.2 Gesamtzahl und (auf gefahrene Zugkilometer bezogene) durchschnittliche Zahl der Schwerverletzten und Getöteten je Unfallart, aufgeschlüsselt in folgende Kategorien:

— Fahrgäste (auch im Verhältnis zu den gesamten Personenkilometern und Personenzugkilometern),

— Bedienstete einschließlich des Personals von Auftragnehmern,

— Benutzer von Bahnübergängen,

— Unbefugte auf Eisenbahnanlagen,

— sonstige Personen.

6.4 "Aktiv gesicherter Bahnübergang" ist ein Bahnübergang, an dem die Bahnübergangsbenuer bei Annäherung eines Zuges durch Aktivierung von Einrichtungen geschützt oder gewarnt werden, wenn das Überqueren der Gleise für den Benutzer nicht sicher ist.

- Schutz durch Einsatz physischer Einrichtungen:
- Halb- oder Vollschranken,
- Tore, Gatter.
- Warnung durch Einsatz fest installierter Einrichtungen an Bahnübergängen:
- sichtbare Einrichtungen: z.B. Lichtsignale,
- hörbare Einrichtungen: z.B. Glocken, Hupen, Sirenen usw.,
- physische Einrichtungen: z.B. Vibration durch Bodenschwellen.

Aktiv gesicherte Bahnübergänge werden wie folgt eingeteilt:

1) "Bahnübergang mit benutzerseitigem automatischem Schutz und/oder automatischer Warnung" ist ein Bahnübergang, an dem der Schutz und/oder die Warnung automatisch zugesteuert aktiviert wird.

Diese Bahnübergänge werden wie folgt eingeteilt:

- i) benutzerseitige automatische Warnung,
- ii) benutzerseitiger automatischer Schutz,
- iii) benutzerseitiger automatischer Schutz und automatische Warnung,
- iv) benutzerseitiger automatischer Schutz und automatische Warnung sowie bahnseitiger Schutz.

"Bahnseitiger Schutz" ist ein Signal oder ein anderes Zugsicherungssystem, bei dem ein Zug nur dann weiterfahren darf, wenn der Bahnübergang benutzerseitig geschützt und frei von Hindernissen ist, was mittels Überwachung und/oder Hinderniserkennung festgestellt wird.

2) "Bahnübergang mit benutzerseitigem manuellem Schutz und/oder manueller Warnung" ist ein Bahnübergang, dessen Schutz- oder Warneinrichtungen manuell aktiviert werden und bei dem keine Signalabhängigkeit besteht, durch die sichergestellt wird, dass eine Zugfahrt nur bei aktivierter Schutz- oder Warneinrichtung zugelassen wird.

Diese Bahnübergänge werden wie folgt eingeteilt:

- v) benutzerseitige manuelle Warnung,
- vi) benutzerseitiger manueller Schutz,
- vii) benutzerseitiger manueller Schutz und manuelle Warnung.

6.5 "Passiv gesicherter Bahnübergang" ist ein Bahnübergang ohne Schutz- oder Warneinrichtungen, die aktiviert werden, wenn das Überqueren der Gleise für den Benutzer nicht sicher ist.

#### 7. Indikatoren in Bezug auf das Sicherheitsmanagement

7.1 "Audit" ist ein systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Erlangung von Auditnachweisen und deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit Auditkriterien erfüllt sind.

#### 8. Definitionen der Maßeinheiten

8.1 "Zugkilometer" ist die Maßeinheit für die Bewegung eines Zuges über eine Entfernung von einem Kilometer. Zu berücksichtigen ist - sofern bekannt - die tatsächlich zurückgelegte Entfernung; andernfalls wird die Standardnetz-entfernung zwischen Ausgangs- und Endpunkt zugrunde gelegt. Es wird nur die Wegstrecke auf dem Hoheitsgebiet des Meldelandes berücksichtigt.

8.2 "Personenkilometer" ist die Maßeinheit für die Beförderung eines Fahrgastes mit der Eisenbahn über eine Entfernung von einem Kilometer. Es wird nur die Wegstrecke auf dem Hoheitsgebiet des Meldelandes berücksichtigt.

8.3 "Streckenkilometer" ist die in Kilometern gemessene Länge des Eisenbahnnetzes in den Mitgliedstaaten, dessen Umfang in Artikel 2 festgelegt ist. Bei mehrgleisigen Eisenbahnstrecken zählt nur die Entfernung zwischen Ausgangs- und Endpunkt.

8.4 "Gleiskilometer" ist die in Kilometern gemessene Länge des Eisenbahnnetzes in den Mitgliedstaaten, dessen Umfang in Artikel 2 festgelegt ist. Bei mehrgleisigen Eisenbahnstrecken zählt die Länge jedes einzelnen Gleises."

**Art. 3** - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 18. Juni 2010.

(...)

#### Anlage 2

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

#### 14. APRIL 2011 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen

(...)

#### TITEL 3 — *Mobilität*

(...)

#### KAPITEL 3 — *Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs*

(...)

**Art. 30** - In Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs werden die Wörter "innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen" gestrichen.

(...)